

Stand: 14. März 2011

## Informationsblatt

### Steuerfalle vermeiden – Steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in 2010 sicherstellen

#### 1 Das aktuelle Besteuerungsproblem im Überblick

Freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversicherte Arbeitnehmer – dies sind alle Kassenmitglieder, die (mindestens) seit Anfang 2010 regelmäßig mehr als 49.950.000 Euro pro Jahr verdienen – droht bei der Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2010 eine unangenehme Steuerfalle. Diese kann zu einer unnötigen Steuer Mehrbelastung in Höhe von über 1.000 Euro pro Steuerpflichtigen führen.

Arbeitnehmer mit einer *privaten* Krankenvollversicherung beziehungsweise privaten Pflegeversicherung sind von dieser Problematik **nicht** betroffen. Gleiches gilt für pflichtversicherte Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen Einkommen unterhalb der oben genannten (Beitragsbemessungs-) Grenze.

Auslöser des Besteuerungsproblems war eine unklar formulierte Verfahrensvorschrift aus einem so genannten BMF-Schreiben über die Umsetzung des „Bürgerentlastungsgesetzes“. In ihr wurden Details über die Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung geregelt, konkret: welche Werte in welche Zeile der Bescheinigung einzutragen sind. Zahlreiche Arbeitgeber sowie große Dienstleister, an die von vielen Unternehmen die Lohnbuchhaltung im Wege des Outsourcing ausgelagert wurde, haben in Folge der unklaren Formulierung die Vorschrift anders ausgelegt, als die Finanzverwaltung dies beabsichtigt hatte. Eine Richtigstellung seitens des Bundesfinanzministeriums Anfang 2011 erfolgte zu spät. Zu diesem Zeitpunkt hatten Arbeitgeber und Dienstleister die Lohnsteuerbescheinigungen bereits erstellt und an die Arbeitnehmer verschickt.

#### Hintergrund:

- Das **Bürgerentlastungsgesetz** stellt seit 1.1.2010 sicher, dass Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 96 Prozent, Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung in Höhe von 100 Prozent als Sonderausgaben von der Einkommensteuer abgesetzt werden können.<sup>1</sup>
- Ein **BMF-Schreiben** ist eine Verwaltungsanweisung, das vom Bundesfinanzministerium in Abstimmung mit den Länderfinanzministerien für die Finanzverwaltung erstellt wird. Es enthält Interpretationshilfen für Rechtsvorschriften und sollen eine sichere Rechtsauslegung und eine bundesweit einheitliche Besteuerungspraxis sicherstellen.

Im Laufe des Jahres 2010, also mit jeder monatlichen Gehaltsabrechnung, ist die neue Rechtslage bereits berücksichtigt worden. Unterjährig ist also die im Textkasten beschriebene, weitgehende Steuerfreiheit der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung korrekt berücksichtigt worden.

Probleme drohen vielen Steuerpflichtigen aber nun im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer (d.h. nach der Abgabe der Steuererklärung). Im Rahmen der Veranlagung werden alle erzielten steuerpflichtigen Einkommen und abzugsfähigen Sonderausgaben nochmals und abschlie-

<sup>1</sup> Bei privat Vollversicherten, die von der hier dargestellten Besteuerungsproblematik nicht betroffen sind, ist die Abzugsfähigkeit auf einem vom Versicherungsunternehmen (auf Grundlage einer Rechtsverordnung) bescheinigten Betrag beschränkt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nur die Beiträge für einen Leistungsumfang berücksichtigt werden, der (ungefähr) dem gesetzlichen Krankenversicherungsschutz entspricht.

End ermittelt. Hierbei stützen sich die Finanzämter, was den Arbeitslohn aus abhängiger Beschäftigung anbelangt, auf die so genannte **Lohnsteuerbescheinigung**. Darin werden (unter anderem) die gesamte Bruttolohnsumme aus einer abhängigen Beschäftigung, die bereits einbehaltene Lohnsteuer sowie die vom Arbeitgeber vorgenommenen Abzüge für die Sozialversicherung aufgelistet. Die Angaben aus dieser Lohnsteuerbescheinigung sind – normalerweise – vom Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater in die Steuerformulare zu übernehmen.

Anfang Februar 2011 hat sich aber heraus gestellt, dass die Berechnung des Betrags, der in die Formularzeilen 25 und 26 der Lohnsteuerbescheinigung eingetragen wird, in einer unabsehbar großen Zahl von Fällen fehlerhaft ist. Die Ursache: Nahezu alle Dienstleistungsunternehmen für die Lohnbuchhaltung sowie zahlreiche Arbeitgebern haben die Verwaltungsvorschrift für die Ermittlung der in den Zeilen 25 und 26 einzutragenden Werte anders interpretiert, als das Bundesfinanzministerium und die Länderfinanzministerien dies vorsahen. Die betreffende Vorschrift im BMF-Schreiben war offenkundig so unklar, dass erst Anfang 2011 auffiel, dass hier unterschiedliche Auffassungen existieren.

Zeile 25 ist beschriftet mit „**Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung**“, Zeile 26 mit „**Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung**“.

Von der Mehrzahl der Verantwortlichen für die Lohnbuchhaltung wurde dies so ausgelegt, dass in die Formularzellen 25 und 26 lediglich der **Versichertenanteil** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eingetragen werden muss. 2010 waren dies in der gesetzlichen Krankenversicherung 7,9 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (also die Hälfte des paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilten Beitragsanteils von 14 Prozent zuzüglich der vom Versicherten allein zu tragenden 0,9 Prozent<sup>2</sup>). Für die Pflegeversicherung wurde dementsprechend ebenfalls nur der Versichertenbeitrag ausgewiesen, also 0,975 Prozent (1,95% / 2) für Versicherte mit Kindern und 1,1 Prozent (2,2% / 2) für Versicherte ohne Kinder (ab Jahrgang 1940).

Seitens der Finanzverwaltung wurde aber – mittlerweile per BMF-Schreiben von Februar 2011 – klargestellt, dass der Gesamtbeitrag (**Versichertenanteil zuzüglich des vom Arbeitgeber gezahlten Beitragszuschusses**) ausgewiesen werden muss.

Auslöser der Begriffsverwirrung ist ein systematischer Unterschied in der beitragsrechtlichen Behandlung freiwillig und gesetzlich Versicherter. Bei pflichtversicherten Arbeitnehmern haben in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils einen eigenen Beitragsanteil zu „tragen“, den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberbeitrag. Bei freiwillig Versicherten hingegen gibt es den Arbeitgeberbeitrag streng genommen gar nicht mehr. Vielmehr trägt der Versicherte selbst den gesamten Beitrag. Er hat lediglich einen Anspruch auf einen (steuerfreien) Beitragszuschuss von seinem Arbeitgeber.<sup>3</sup> Dieser steuerfreie Zuschuss wird im Übrigen ebenfalls in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen und zwar in Zeile 24.

Die Besteuerungs-Software der Finanzämter nimmt wiederum einen automatisierten Abzug der Werte aus Zeile 24 von den Werten aus den Zeilen 25 und 26 vor. Dies geschieht natürlich in der Annahme, dort sei der Gesamtbeitrag ausgewiesen. Wird dieser Fehler durch den Steuersachbearbeiter nicht bemerkt, findet rechnerisch also ein doppelter Abzug des Arbeitgeberbeitrags statt. Dies hat zur Folge, dass lediglich der vom Arbeitnehmer allein zu tragende Beitragsanteil in Höhe von 0,9 Prozent von der Einkommensteuer als abzugsfähige Summe übrig bleibt. Anders formuliert, das zu versteuernde Einkommen erhöht sich – zu Unrecht – um rund 4.000 Euro.

<sup>2</sup> Die jüngste Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags von 14,9 Prozent auf 15,5 Prozent trat erst zum 1.1.2011 in Kraft so dass bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2010 noch der damalige Wert (14,9 Prozent) zu Grunde zu legen ist.

<sup>3</sup> Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung unterscheidet desweiteren zwischen der *Tragung* einerseits und der faktischen *Zahlung* der Beiträge. Auch hier gilt: Streng genommen sind freiwillig Versicherte auch für die Zahlung zuständig. In der Praxis vorherrschend ist aber (streng genommen handelt es sich hier um eine „Serviceleistung“ des Arbeitgebers) der automatische Lohnabzug im Rahmen der monatlichen Gehaltsabrechnungen.

Zum Nachteil der betroffenen Arbeitnehmer haben sich die Beteiligten – Bundesfinanzministerium, die Finanzverwaltung der Länder, Arbeitgeber und führende Anbieter für Lohnbuchhaltungssoftware – seit Bekanntwerden des Problems gegenseitig die Verantwortung zugeschoben.

Das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden einzelner Bundesländer haben den Arbeitgebern empfohlen, neue Lohnsteuerbescheinigungen auszustellen. Bei den Arbeitgebern und den Dienstleistern für die Lohnbuchhaltung stößt dieser Vorschlag wegen der damit verbundenen Kosten aber auf wenig „Gegenliebe“. Die letztgenannten Akteure appellieren daher an die Politik, eine „finanzamtsinterne“ Lösung sicher zu stellen. Das heißt: durch Verwaltungsanweisungen soll sichergestellt werden, dass der Fehler durch „händische Korrekturen“ im Rahmen der Bearbeitung der einzelnen Steuererklärungen bemerkt und korrigiert wird.

Zu einer solchen Vorgehensweise scheint es auch grundsätzlich eine politische Bereitschaft zu geben. Einzelne Landesfinanzministerien haben bereits angekündigt, entsprechende Anweisungen zu erlassen.

Für die betroffenen Steuerpflichtigen löst dies aber noch nicht alle Probleme. Zum einen ist es höchst ungewiss, ob ein manuelles Eingreifen in die ansonsten weitgehend automatisierte Bearbeitung der Steuererklärungen tatsächlich in jedem Einzelfall stattfindet. Die standardisierte, fließbandmäßige Bearbeitung von Steuererklärungen in vielen Finanzämtern lassen dies eher unwahrscheinlich erscheinen.

Außerdem stehen Steuerpflichtige bei der Abgabe ihrer Steuererklärungen nun vor den Fragen, ob auch ihre Lohnsteuerbescheinigung fehlerhaft ist und wenn ja, wie sie mit einer fehlerhaften Bescheinigung umgehen sollen. Der Beantwortung beider Fragen widmen sich die nachfolgenden Seiten.

## 2 Handlungsempfehlungen an die Betroffenen

### 2.1 Prüfung der Lohnsteuerbescheinigung: So erkennen Sie, ob Ihre Lohnsteuerbescheinigung fehlerhaft ist

Entnehmen Sie diese Bescheinigung Ihren Unterlagen und prüfen Sie die Einträge in den Zeilen 25 und 26.

- **Falscher Eintrag in Zeile 25:** Beträge von ca. 3.555 Euro sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fehlerhaft. Dieser Betrag entspricht dem maximalen Versichertenanteil von freiwillig versicherten Arbeitnehmern zur gesetzlichen Krankenversicherung ohne den Arbeitgeberanteil im Jahr 2010.
- **Falscher Eintrag in Zeile 26:** Beträge von ca. 439 Euro bei Versicherten mit Kindern; 495 Euro bei Versicherten ohne Kindern sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fehlerhaft. Dieser Betrag entspricht dem maximalen Versichertenanteil von freiwillig versicherten Arbeitnehmern zur gesetzlichen Pflegeversicherung ohne den Arbeitgeberanteil im Jahr 2010.
- **Korrekturbeitrag in Zeile 25:** 6.705 Euro. Dieser Betrag entspricht dem maximalen Gesamtbeitrag – Versichertenanteil zuzüglich Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2010 – ohne kassenindividuellen Zusatzbeitrag).
- **Korrekturbeitrag in Zeile 26:** 878 Euro bei Versicherten mit Kindern; 990 Euro bei Versicherten ohne Kinder. Dieser Betrag entspricht dem maximalen Gesamtbeitrag – Versichertenanteil zuzüglich Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Pflegeversicherung im Jahr 2010 – ohne kassenindividuellen Zusatzbeitrag.

Im Einzelfall können diese Beträge geringfügig variieren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherte in einer Krankenkasse mit einem kassenindividuellen Zusatzbeitrag versichert ist und der Arbeitgeber diese Beiträge bereits vom Arbeitslohn einbehält. Auch diese Beiträge sind steuer-

lich abzugsfähig. Dreizehn Krankenkassen erheben derzeit Zusatzbeiträge zwischen 8 und 15 Euro monatlich: DAK, KKH Allianz, BKK Merck, Deutsche BKK, City BKK, BKK für Heilberufe, BKK Gesundheit). Als Orientierung zur Einschätzung der Größenordnung des Fehlers bei dem Eintrag in den Zeilen 25 und 26 sind die oben genannten Zahlen aber auf jeden Fall geeignet.

Als Anlage ist ein Muster der Lohnsteuerbescheinigung (auszugsweise) wiedergegeben. Die zu prüfenden Zeilen 25 und 26 sind rot markiert.

## 2.2 Tipps für die Einkommensteuererklärung – so vermeiden Sie Fehler beim Ausfüllen der Anlage „Vorsorgeaufwand“

Als Anlage 2 abgebildet ist eine auszugsweise Wiedergabe der Seite 1 der Anlage „Vorsorgeaufwand“, der für Arbeitnehmer einen verpflichtenden Bestandteil der Einkommensteuererklärung ist.

Die Angaben zur Höhe der Versichertenbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (also der Gesamtbeiträge einschließlich des Arbeitgeberbeitrags, wie bereits erläutert) müssen in die Zeilen 12 und 15 eingetragen werden.

Sind in den Zeilen 25 und 26 der Lohnsteuerbescheinigung die falschen Beträge ausgewiesen, so sollten – entgegen der formularmäßigen Aufforderung, die Werte von dort zu übernehmen – diese falschen Werte möglichst **nicht** unverändert in die Zeilen 12 und 15 übernommen werden.

## 2.3 Abschließende Handlungsempfehlungen im Überblick

**Alternative 1:** Fordern Sie von ihrem Arbeitgeber eine berichtigte Lohnsteuerbescheinigung an. Warten Sie deren Eingang ab und übernehmen Sie aus dieser Bescheinigung die korrekten Werte beim Ausfüllen der Steuerformulare.

**Alternative 2:** Erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber nicht (weil er dazu nicht bereit ist) oder bis zum Ablauf der Fristen für die Abgabe der Steuererklärung keine korrigierte Lohnsteuerbescheinigung, sollten Sie den Eintrag in den Zeilen 12 und 15 **selbst** korrigieren. Als freiwillig versicherter Arbeitnehmer können Sie die Werte aus den Summenfeldern für das Gesamtjahr aus Ihrer Lohnabrechnung für Dezember 2010 entnehmen.<sup>4</sup>

Sollten Sie selbst oder ihr Arbeitgeber im Wege des Lohnabzugs Zusatzbeiträge gezahlt haben (vgl. Seite 3), können Sie diese Beträge hinzuaddieren.

Im Falle der Variante 2 empfehlen wir außerdem, ihre Steuererklärung mit einem formlosen **Begleitschreiben** zu versehen, in dem Sie explizit darauf hinweisen, dass die Berechnungen in den Zeilen 25 und 26 in Reaktion auf aktuelle Medienberichte auf eigenen Berechnungen beruhen.

**Alternative 3:** Sollten Sie Ihre Steuererklärung bereits auf Basis einer falschen Lohnsteuerbescheinigung eingereicht haben, empfehlen wir Ihnen eine briefliche Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt. Weisen Sie auf die falschen Werte in den Zeilen 25 und 26 Ihrer Lohnsteuerbescheinigung bzw. in den Zeilen 12 und 15 der Anlage „Vorsorgeaufwand“ hin. Bitten Sie das Finanzamt, diesen Fehler im Rahmen der Bearbeitung zu korrigieren.

---

<sup>4</sup> Alternativ können Sie die Werte auch nach folgendem Muster selbst ermitteln:

*Gesetzliche Krankenversicherung:* 45.000 Euro (Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2010) x 14,9 Prozent = 6.705 Euro.

*Gesetzliche Pflegeversicherung:* 45.000 (Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2010) x 1,95 Prozent für Versicherte mit Kindern = 878 Euro (Sie dürfen den 50-Cent-Betrag zu Ihren Gunsten aufrunden). Für kinderlose Versicherte ab Geburtsjahrgang 1940 gilt wegen des Beitragszuschlags von 0,25 Prozentpunkten ein Wert von 45.000 Euro x 2,2 Prozent = 990 Euro.



## Anlage 1: Beispielhafte (auszugsweise) Wiedergabe einer Lohnsteuerbescheinigung (zu prüfende Zeilen sind jeweils rot markiert)

**Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2010**  
Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

1. Dauer des Dienstverhältnisses	vom - bis
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“

---

Dem Lohnsteuerabzug wurden zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor	vom - bis
Zahl der Kinderfreibeträge	vom - bis
Steuerfreier Jahresbetrag	vom - bis
Jahreshinzurechnungsbetrag	vom - bis
Kirchensteuermerkmale	vom - bis

AGS:  
Anschrift des Arbeitgebers:

18. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte		
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden - in 3. enthalten		
20. Steuerfreie Versorgungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		
22. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
23. Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung		
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		
28. Nachgewiesene Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung		
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.		
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbegins zu 8. und/oder 9.		
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbeiträge gezahlt wurden		
32. Sterbegeld, Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten		
33. Ausgezahltes Kindergeld		-

Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)

## Anlage 2: Beispielhafte Wiedergabe des Formulars Versorgungsaufwand Die ggf. mit korrigierten Werten zu füllenden Formularzeilen sind rot markiert

2010

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Steuernummer \_\_\_\_\_

**Anlage  
Vorsorgeaufwand**

**Angaben zu Vorsorgeaufwendungen**

Beiträge zur Altersvorsorge	Stipf. / Ehemann EUR	Ehefrau EUR
4. - lt. Nr. 23 der Lohnsteuerbescheinigung (Arbeitnehmeranteil)	300	400
- zu landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen	301	401
- ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden -		
5. - zu gesetzlichen Rentenversicherungen	302	402
- ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden -		
6. - zu Basisrentenverträgen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG) mit Laufzeitbeginn nach dem 31. 12. 2004	303	403
- ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden -		
7. Arbeitgeberanteil lt. Nr. 22 der Lohnsteuerbescheinigung	304	404
8. Steuerfreie Arbeitgeberanteile an berufsständische Versorgungseinrichtungen, soweit nicht in Nr. 22 der Lohnsteuerbescheinigung enthalten	305	405
9. Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (bitte Anleitung beachten)	306	406

Bei Zusammenveranlagung ist die Eintragung für jeden Ehegatten vorzunehmen:  
Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf  
- steuerfreie Zuschüsse (z. B. Rentner aus der gesetzlichen Rentenversicherung) ODER  
- steuerfreie Arbeitgeberbeiträge (z. B. sozialversicherungspflicht. Arbeitnehmer) ODER  
- steuerfreie Beihilfen (z. B. Beamte, Versorgungsempfänger)?

11	307	1=Ja 2=Nein	407	1=Ja 2=Nein
----	-----	----------------	-----	----------------

**Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung**

12	320	420
13	321	421
14	322	422
15	323	423
16	324	424
17	325	425
18	326	426

## Fortsetzung von Anlage 2

Private Kranken- und Pflegeversicherung		- Eintragungen in den Zeilen 31 bis 36 und 40 bis 43 sind nur zulässig, wenn Sie der Datenübermittlung nicht widersprochen haben -	
	SpGK / Ehemann EUR		Ehefrau EUR
31	Beiträge zu Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	350	450
32	Beiträge zu Pflege-Pflichtversicherungen	351	451
33	Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	352	452
34	Zuschuss zu den Beiträgen lt. den Zeilen 31 und / oder 32 von dritter Seite	353	453
35	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu Krankenversicherungen (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung)	354	454
36	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu zusätzlichen Pflegeversicherungen (ohne Pflege-Pflichtversicherung)	355	455
<b>Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse</b>			
37	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung lt. Nr. 24 der Lohnsteuerbescheinigung	359	459
<b>Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge</b>			
IdNr. der mitversicherten Person		„Andere Personen“ sind z. B. Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht (bei Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag sind die Ein-	

**Wichtig:** In Zeile 37 kann, anders als bei den Zeilen 12 und 14 der Anlage „Vorsorgeaufwand“, der in Zeile 24 der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesene Wert für die Arbeitgeberzuschüsse unverändert übernommen werden.

### Herausgeber

Deutscher Führungskräfteverband ULA / Kaiserdamm 31 / 14057 Berlin  
Tel. (030) 30 69 63 0 / Fax (030) 30 69 63 13 / info@ula.de / www.ula.de  
Ansprechpartner: Andreas Zimmermann

### Wichtiger Hinweis / Haftungsausschluss

Das Informationsblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen und mit großer Sorgfalt erstellt. Die im Informationsblatt beschriebenen Regelungen können sich jedoch auf Grund von Gerichtsurteilen oder Änderungen von Gesetzen oder Verwaltungsanweisungen kurzfristig ändern. Der Deutsche Führungskräfteverband ULA kann keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Text und Dateien enthaltenen Angaben übernehmen.

Auch die Mitgliedsverbände des Deutschen Führungskräfteverbands gewähren im Rahmen des verbandlichen Rechtsschutzes keine steuerrechtliche Beratung. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen an Ihren bzw. einen von Ihnen aus diesem Anlass gewählten Steuerberater.